

Gliederungsübersicht der Ausgabe- und Einnahmearten gemäß

Abschnitt B (Besondere Förderungsgrundsätze), D (Stadtumbau) StäBauFRL

Bezug: Abschnitt A Nr. 10.4 Abs. 1 StäBauFRL (Zuordnung der Fördertatbestände zu Kostengruppen)

Förderkennziffer	Ausgabearten
5.	Maßnahmen der Vorbereitung
5.1.	städtebauliche Planung, Erarbeitung und Fortschreibung ISEK; Aufstellung integrierter Quartierskonzepte für die energetische Sanierung
5.2.	städtebauliche Wettbewerbe, Gutachten
5.3.	Erörterung der beabsichtigten Aufwertungs-, Abriss-/Rückbaumaßnahmen, Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit
5.4.	Untersuchungen und Gutachten im Hinblick z. B. auf Verkehrswerte von Grundstücken
5.5.	Aufstellung und Fortschreibung der KFÜ analog § 149 BauGB, Zwischenabrechnungen
5.6.	Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplans
5.7.	Voruntersuchungen für Baumaßnahmen
5.8.	Erarbeitung städtebaulicher Satzungen
5.9.	Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
5.10.	Dokumentation der Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung und Evaluation
6.	Ordnungsmaßnahmen
6.1.	Bodenordnung einschließlich des Erwerbs und Verkaufs von Grundstücken durch die Gemeinde, hierzu zählen die Kosten für den Erwerb bis zur Höhe des Verkehrswertes sowie die entsprechenden Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Gerichts- und Notarkosten, Vermessungskosten, Kosten für Wertermittlungen und amtliche Genehmigungen sowie Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswertes)
6.2.	Freilegung von Grundstücken, d. h.
6.2.1.	Beseitigung ober- und unterirdischer baulicher Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen einschließlich Abräum- und Nebenkosten (Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht förderfähig. Nicht förderfähig ist der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden s. D 4 (2).)
6.2.2.	Stadtumbaubedingte Rückführung der technischen städtischen Infrastruktur im Fördergebiet, auch um die Funktionsfähigkeit zu sichern.
6.2.3.	Kosten des unvermeidbaren Rückbaus oder zur Herrichtung eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur für eine neue Nutzung
6.2.4.	Maßnahmen der Verkehrssicherung und Grundstückszwischennutzung einschließlich der Sicherung baulicher Anlagen
6.2.5.	Maßnahmen der Sicherung erhaltenswerter Gebäude, Ensembles oder baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung; hierzu zählen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um bauliche Anlagen gegen Witterungs- und Umwelteinflüsse zu schützen und vor weiterem Verfall zu bewahren, insbesondere die Instandsetzung der Dächer (einschließlich Dachentwässerung) und Reparaturen an Fenstern und Fassaden
6.2.6.	Sicherung und Sanierung von vor 1949 errichteten Gebäuden (Altbauten) sowie der Erwerb von Altbauten durch Städte und Gemeinden zur Sicherung und Sanierung
6.2.7.	der Rückbau von Bodenversiegelungen
6.2.8.	die Freilegung, Ausgrabung und Sicherung von Bodenfunden
6.3.	die Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen / Anpassung der städtischen Infrastruktur, im Einzelnen
6.3.1.	die örtlichen Straßen, Wege, Plätze inkl. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen

Gliederungsübersicht der Ausgabe- und Einnahmearten gemäß

Abschnitt B (Besondere Förderungsgrundsätze), D (Stadtumbau) StäBauFRL

Bezug: Abschnitt A Nr. 10.4 Abs. 1 StäBauFRL (Zuordnung der Fördertatbestände zu Kostengruppen)

Förderkennziffer	Ausgabearten
6.3.2.	Grünanlagen, Wasserläufe, Wasserflächen
6.3.3.	öffentliche Spielplätze
6.3.4.	öffentliche Parkplätze
6.3.5.	Anlagen zum Zwecke der Beleuchtung
6.3.6.	Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme
6.3.7.	Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Abwässern, zur Beseitigung fester Abfallstoffe
6.3.8.	Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen und zur Umweltvorsorge
6.3.9	Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauBGB
6.4.	der Abriss / Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile, im Einzelnen die physische Beseitigung vorhandenen Wohnraums - analog Anlage 14 (Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht förderfähig. Nicht förderfähig ist der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden s. D 4 (2).)
6.5.	Beseitigung sonstiger Anlagen
6.6.	Abräumung von Lagerplätzen, Beseitigung von Stoffen
6.7.	Wertverluste baulicher Anlagen Dritter oder der Gemeinde (Entschädigungen)
6.8.	Freilegung, Ausgrabung, Sicherung von Bodenfunden
7.	<u>Baumaßnahmen</u>
7.1.	Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
7.1.1.	an Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Eigentum der Gemeinde
7.1.2.	an nicht zu Wohnzwecken dienenden stadtbildprägenden Gebäuden Dritter mit besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
7.1.3.	an nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden Dritter, die dem Gemeinbedarf dienen bzw. der Funktionsfähigkeit des Stadtteils / Stadtquartiers dienen
7.1.4.	an Wohnzwecken dienenden, in industrieller Bauweise errichteten Gebäuden
7.1.5.	an Wohnzwecken dienenden, in konventioneller Bauweise errichteten Gebäuden
7.2.	Neubaumaßnahmen
7.2.1.	zur Errichtung von Wohngebäuden, insbesondere im Hinblick auf das Schließen innerstädtischer Baulücken
7.2.2.	zur baulichen Ergänzung von geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsamen Gebäuden
7.2.3.	zur Errichtung sonstiger Gebäude / baulicher Anlagen, die dem Gemeinbedarf bzw. der Funktionsfähigkeit des Stadtteils / Stadtquartiers dienen
7.3.	Verlagerung oder Änderung von Betrieben
7.3.1.	in Form der aufwertungsbedingten Verlagerung von in Stadtteilen / Stadtquartieren störenden gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
7.3.2.	in Form der wesentlichen Änderung solcher Betriebe in den Stadtteilen / Stadtquartieren
7.3.3.	Kirchen und sonstige kirchliche Objekte
8.	<u>Sonstige Maßnahmen</u>
8.1.	Vergütung der Beauftragten (max. 5 v. H. der berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwendungen)
8.2.	Vor- und Zwischenfinanzierung anderer Finanzierungsträger

Gliederungsübersicht der Ausgabe- und Einnahmearten gemäß

Abschnitt B (Besondere Förderungsgrundsätze), D (Stadtumbau) StäBauFRL

Bezug: Abschnitt A Nr. 10.4 Abs. 1 StäBauFRL (Zuordnung der Fördertatbestände zu Kostengruppen)

Förderkennziffer	Ausgabearten
8.3.	Kreditzinsen und Geldbeschaffungskosten
8.4.	Schlussabrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme
8.5.	Verfügungsfonds

Förderkennziffer	Einnahmearten
1.	<u>Zweckgebundene Einnahmen</u>
1.1.*	Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB
1.2.	Erschließungsbeiträge
1.3.	Ablösebeträge nach LBO u.ä.
1.4.	Grundstückserlöse
1.5.	Umlegungsüberschüsse
1.6.	Zinsen aus Erbbaurechten
1.7.	Darlehensrückflüsse
1.8.	Ersetzung einer Vor- und Zwischenfinanzierung
1.9.	Einnahmen (Überschüsse) aus der Bewirtschaftung von Grundstücken und anderen Vermögensgegenständen
1.10.	Mittel des Landkreises oder Dritter für Einzelmaßnahmen
1.11.	Zuwendungen des Landkreises, des Landes oder eines Dritten
2.	<u>Städtebauförderungsmittel</u>
2.1.	Eigenmittel der Gemeinde
2.2.	Städtebauförderungsmittel des Landes
3.	<u>Vermögenswerte</u>
3.1.	Wertsteigerungen gemeindeeigener Grundstücke

* Angaben zu den Ausgabe- und Einnahmearten nur, soweit erforderlich